



Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale)

für die Schuljahre
2022/23 bis 2026/27

1. Vorgaben der Schulbehörde



Beratungen mit Landesschulamt und Ministerium für Bildung

- Reduzierungen der Aufnahmekapazitäten an bestehenden Schulen (bspw. von 28 auf 26 SuS pro Klasse) untersagt
- Auffüllen aller Klassen in allen Jahrgängen an allen kommunalen Schulen auf 28 SuS pro Klasse
- Erst das dann noch bestehende Delta wird als Mehrbedarfe für neue Schulen anerkannt

→ Fazit: 4. IGS und neues Gymnasium sind nicht umsetzbar

**→ Alternative: § 4 Abs. 1 SEPI-VO 2022
(Einrichtung von Nebengebäuden)**

2. Beschlussvorlage zur SEPI Gliederung



Punkt 1: Genereller Beschluss des Schulentwicklungsplanes

Punkt 2: Aufträge an die Verwaltung (Antragstellung zur
Sicherung der Daseinsvorsorge, Nebengebäude-
suche HDGG, Standorterweiterungen TMG, MFG)

Punkt 3: Standorterweiterung am Standort Kastanienallee

Punkt 4: Festlegungen zu Kooperationen (IGS/KGS),
Nebengebäuden und Angliederung (GS/KGS/S2B)

Punkt 5: Aufhebungsbeschlüsse zu neuen Schulen

3. Beschlussvorlage zur SEPI Punkt 4a)



Der Stadtrat beschließt die **Einrichtung und Angliederung des Schulstandortes Trakehner Straße 1, 06124 Halle (Saale) als Nebengebäude an die Grundschule „Rosa Luxemburg“** ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort.

Begründung:

- Mittelfristiger Mehrbedarf an 4 UR ab Schuljahr 2024/25
- Bauliche Herrichtung der Trakehner Straße kostet mehr Zeit, als die Schule hat

3. Beschlussvorlage zur SEPI Punkt 4c)



Der Stadtrat beschließt die **Einrichtung und Angliederung des Schulstandortes Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale)** als Nebengebäude **an die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“** ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort.

Begründung:

- Nebengebäude steht mindestens zwei Schuljahre eher zur Verfügung als WTH-Neubau und entspricht eher dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit
- Nebengebäude ermöglicht Zügigkeitserhöhung und Kompensation der hohen Anwahl (siehe Anlage 1, S. 35)

3. Beschlussvorlage zur SEPI Punkt 4d)



Der Stadtrat beschließt die **Angliederung** des Bildungsangebots **Kolleg/Abendgymnasium an die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“** ab dem Schuljahr 2022/23.

Begründung:

- S2B ist nicht eigenständig bestandsfähig → Angliederung sichert das Bildungsangebot
- KGS ist nicht eigenständig in der Sekundarstufe II bestandsfähig (trotz geplanter Zügigkeitserhöhung von 3 auf 4 Züge im Gymnasialbereich) → Angliederung sichert das Bildungsangebot

3. Beschlussvorlage zur SEPI Punkt 4d)



	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2021/22	51	52	37
2022/23	53	48	40
2023/24	43	50	37
2024/25	41	41	39
2025/26	68	38	31
2026/27	62	64	30
2027/28	81	58	50
2028/29	59	76	44
2029/30	81	55	59

Schulen des Zweiten Bildungsweges (S2B) – Abendgymnasium/ Kolleg



Nach § 16 Abs. 4 SEPI-VO 2022

→ Zieljahrgangsstärke von 75 SuS

→ S2B mit 3 Jahrgängen → Mindestschulgröße von 225 SuS

→ → Mindestschulgröße ist dauerhaft unterschritten

	Kolleg	Abendgym.	S2B (gesamt)
2017/18	125	29	154
2018/19	129	32	161
2019/20	120	27	147
2020/21	103	25	128
2021/22	90	17	107



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!